



# **Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis als untere Wasserbehörde zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Schwetzinger Hardt“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Kurpfalz (WSG-Nr.-Amt: 226.026)**

Aufgrund von §§ 51, 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

und

§ 95 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. 2013, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248)

wird verordnet:

## **§ 1**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

- 1) Im Interesse der vom Wassergewinnungsverband ZV WV Kurpfalz mit Sitz in Mannheim betriebenen öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der vom Wassergewinnungsverband eingerichteten Wassergewinnungsanlagen ein Wasserschutzgebiet neu festgesetzt, das sich teilweise über die Gemarkungen der Städte Hockenheim, Schwetzingen und Walldorf sowie der Gemeinden Ketsch, Oftersheim, Reilingen, St. Leon-Rot erstreckt.
- 2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone B (Zone III B), die weitere Schutzzone A (Zone III A), die engere Schutzzone (Zone II) und die Fassungsgebiete (Zone I).

### 3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich

- mit der Zone III B  
auf den Gemarkungen Hockenheim, Oftersheim, Reilingen, Rot, Walldorf
- mit der Zone III A  
auf den Gemarkungen Hockenheim, Ketsch, Oftersheim, Schwetzingen
- mit der Zone II  
auf den Gemarkungen Oftersheim und Schwetzingen
- mit der Zone I  
auf der Gemarkung Schwetzingen mit seinen Wassergewinnungsanlagen (Flachbrunnen K1, K3, F1, F2, F4); Mitteltiefbrunnen M1, M2, M3, M4; Tiefbrunnen T1, T3, T4, T5, T6, T8, T9, T10, T11, T12, T14) auf den Flurstücken 9287 und 9288.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus zwei Übersichtskarten im Maßstab 1 : 20.000 und den Flurkarten Blatt 1 bis 11 im Maßstab 1 : 2.500 (Schutzgebietskarten) in denen die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind.

### 4) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegt mit Inkrafttreten der Verordnung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei folgenden Stellen aus:

- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg
- Stadt Hockenheim, Rathausstraße 1, 68766 Hockenheim
- Gemeinde Ketsch, Hockenheimer Straße 5, 68775 Ketsch
- Gemeinde Oftersheim, Mannheimer Str. 49, 68723 Oftersheim
- Gemeinde Reilingen, Hockenheimer Straße 1-3, 68799 Reilingen
- Stadt Schwetzingen, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen
- Gemeindeverwaltung Sankt Leon-Rot, Rathausstraße 2, 68789 Sankt Leon-Rot
- Stadt Walldorf, Nußlocher Straße 45, 69190 Walldorf

## **§ 2**

### **Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung**

- 1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. 2001, S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Weitergehende Regelungen dieser Verordnung gehen vor.

## **§ 3**

### **Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)**

- 1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Wasserversorgungsunternehmens, der Wasser- und Gesundheitsbehörden und des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens betreten werden.
- 2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

## **§ 4**

### **Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III)**

Für die engere und weiteren Zonen (Zone II und Zonen III A / III B) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8 ergänzend.

## § 5

### Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	Zone II	Zone III A	Zone III B
1. Verwenden von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder an oberirdischen Gewässern	verboten nach den Vorgaben des Pflanzenschutzrechts		
2. Aufbringen von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	verboten	verboten	
3. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten; zulässig nach den Vorgaben des Pflanzenschutzrechts	
4. Lagern von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten, Zubereiten der Behandlungsflüssigkeiten	verboten	verboten; zulässig innerhalb geeigneter, ortsfester und dichter Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum	
5. Befüllen von Pflanzenschutzgeräten mit Behandlungsflüssigkeiten (z. B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukten)	verboten	verboten; zulässig, sofern durch Vorkehrungen sichergestellt ist, dass ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden / das Grundwasser nicht erfolgen kann	
6. Ausbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	verboten; zulässig nach Bioabfallverordnung bzw. Düngemittelverordnung und wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7. Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Bioabfall	verboten	verboten	
8. Ausbringen von Wirtschaftsdüngern	verboten	verboten; zulässig nach Vorgaben der SchALVO und der Düngegesetzgebung	

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
9. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern von Festmist, Silage und festen Gärsubstraten / Gärresten sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärstaft, Silagesickersaft oder flüssigen Gärsubstraten / Gärresten	verboten	verboten; zulässig nach Vorgaben der AwSV und Arbeitsblatt DWA-A 792	
10. Lagern von Festmist oder stapelbaren Gärresten außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten	verboten; zulässig ist eine Zwischenlagerung bis maximal 4 Wochen mit unmittelbar anschließender, zulässiger Aufbringung auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen
11. Lagern von Silage außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten; bei Silage mit Trockenmasse > 30% und ohne Silagesickersaftanfall: zulässig in Foliensilos und mittels Wickelballensilage	
12. Lagern von mineralischem Handelsdünger (einschließlich Karbokalk), ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	verboten; zulässig in geeigneten Einrichtungen	
13. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, Baumschulen, Anlagen für den Zierpflanzenbau, forstliche Pflanzgärten, Christbaumkulturen	verboten	verboten	zulässig

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
14. Errichten und Erweitern von unbefestigten und befestigten Tierauslaufflächen	verboten	verboten; zulässig sind - Auslaufflächen in flüssigkeitsdichter Ausführung mit Entwässerung in eine dichte Gülle- oder Jauchegrube - Auslaufflächen mit geschlossener Grasnarbe	
15. Errichten und Erweitern von Weiden, Koppeln und Tierpferchen; sowie Beweidung	verboten	verboten; zulässig, wenn Besatzdichte und Beweidungszeit dem nachwachsenden Futterangebot angepasst sind, ohne flächige Verletzung der Grasnarbe und sofern Viehtränken regelmäßig umgesetzt werden	
16. Errichtung und Erweiterung von Stallungen	verboten	verboten; zulässig sind Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasser-schädlichen Stoffen in den Untergrund/ das Grundwasser wirkungsvoll unterbinden	
17. Anlegen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten; ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen	
18. Verwenden von Kettenschmierölen für Motorsägen	verboten; zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe		
19. Umwandlung von Wald	verboten	verboten	
20. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche		zulässig
21. Behandeln von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	verboten	verboten; zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	Zone II	Zone III A	Zone III B
22. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m <sup>3</sup>	verboten	verboten; zulässig wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
23. Anlegen und Erweitern von Holzmasslagerplätzen	verboten	verboten	
24. Wildfütterungen, Kirsung und Wildgehege	verboten	zulässig	
25. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten	verboten, außer im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vorgesehen	

## § 6

### Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	Zone II	Zone III A	Zone III B
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	verboten; zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage (insbesondere der AwSV)	verboten; zulässig, sofern durch Vorkehrungen sichergestellt ist, dass ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden / das Grundwasser nicht erfolgen kann

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (vgl. § 6 Nr. 19)	verboten	verboten; zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage (insbesondere der AwSV)	verboten; zulässig, sofern durch Vorkehrungen sichergestellt ist, dass ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden / das Grundwasser nicht erfolgen kann
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	verboten	
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen außerhalb eines Werksgeländes zum Befördern wassergefährdender Stoffe	verboten	verboten; zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage (insbesondere der AwSV)	verboten; zulässig, sofern durch Vorkehrungen sichergestellt ist, dass ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden / das Grundwasser nicht erfolgen kann
5. Transport wassergefährdender Flüssigkeiten, mit Ausnahme des schienengebundenen Güterverkehrs	verboten	zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage	
6. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage	
7. Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	verboten	verboten; zulässig wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
8. Errichten und Erweitern von Umspannwerken	verboten		zulässig wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist



	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
9. Verwenden von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung und als Schalöle	verboten; zulässig, sofern biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle verwendet werden		
10. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten; zulässig sind - Regenwasserbehandlungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder - Vorbehandlungsanlagen mit Indirekteinleitung, die der Bauart nach zugelassen sind oder mit gleichwertigen Anerkennungen	
11. Errichten und Erweitern von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen	verboten	verboten; zulässig unter Beachtung des Arbeitsblattes DWA-A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“	
12. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten; zulässig ist die Niederschlagswasserbeseitigung unter Beachtung der geltenden Rechtslage	

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
13. Verwerten von Bodenaushub	verboten; ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunfts-ort	verboten; zulässig unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen	
14. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung am Ort der Entnahme	verboten	verboten	verboten; zulässig unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen
15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch bei Baumaßnahmen	verboten	verboten	
16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt	verboten	verboten; zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material im Straßenbau, wenn die Unbedenklichkeit des Materials und des Einbaus der Wasserbehörde gutachterlich nachgewiesen wird	
17. Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial	verboten	verboten; zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn die Unbedenklichkeit des Materials und des Einbaus der Wasserbehörde gutachterlich nachgewiesen wird	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	Zone II	Zone III A	Zone III B
18. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht unter § 6 Nr. 13, 14, 15, 16, 17 erfasst	verboten	verboten	
19. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen	verboten	verboten; zulässig sind Anlagen zur Kompostierung von Bio- und Gartenabfällen in haushaltsüblichem Umfang	
20. Errichten und Erweitern von Biogasanlagen	verboten	verboten; zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
21. gewerbemäßiges Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen	verboten	verboten; zulässig in Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen Stoffen in den Untergrund / das Grundwasser wirkungsvoll unterbinden	
22. gewerbemäßiges Waschen von Kraftfahrzeugen	verboten	verboten; zulässig in Anlagen / Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen Stoffen in den Untergrund/ das Grundwasser wirkungsvoll unterbinden	

## § 7

### Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
1. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen	verboten	verboten; zulässig sind Vorhaben, sofern kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt	
2. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten	verboten	verboten	
3. Handlungen bei Ausführung von Hoch- und Tiefbauten durch die das Grundwasser verunreinigt werden kann, insbesondere Baustelleneinrichtungen, Baustofflager, Wohnunterkünfte, Toiletten, Betankungen, Warten von Fahrzeugen und Baumaschinen	verboten	verboten; zulässig sind Handlungen auf flüssigkeitsdichten Flächen oder in Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen oder grundwasserbeeinträchtigenden Stoffen ausschließen	
4. Ausweisen neuer Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete	verboten	verboten; zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>- soweit mit den Schutzziele dieser Wasserschutzgebietsverordnung vereinbar</li> <li>- wenn keine Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung der Ausweisung entgegenstehen</li> <li>- wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen wird und</li> <li>- soweit die geplante Bebauung nicht den Belangen der Grundwasserneubildung entgegensteht</li> <li>- wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist</li> </ul>	
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen und öffentlichen und privaten Parkplätzen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	verboten; zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach RiStWag und den zugehörigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	Zone II	Zone III A	Zone III B
6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig	
7. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten; ausgenommen sind Maßnahmen ohne Eingriff in die Deckschichten	
8. Errichten und wesentliches Erweitern von Sportanlagen	verboten	verboten	zulässig
9. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	verboten	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
10. Errichten und Erweitern von Campingplätzen und Stellplätzen für Wohnmobile	verboten	verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
11. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	verboten	verboten; zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
12. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen für Mensch und Tier	verboten	verboten	
13. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten	verboten	
14. Errichten und Erweitern von Windkraftanlagen	verboten	verboten; zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
15. Errichten und Erweitern von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	verboten	verboten; zulässig, wenn eine nachteilige Ver-	

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
		änderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
16. Wasserdurchlässige Ausführung von Tiefgaragen	verboten	verboten	

## § 8

### Sonstige Nutzungen

Es gelten die folgenden Regelungen:

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
1. Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung oder Grundwasserhaltung	verboten	verboten; im Rahmen der Ausführung von Bauvorhaben vorübergehend zulässig, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu erwarten ist und die geltende Rechtslage beachtet wird	
2. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten	verboten	
3. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden (Neuanlage von Kies-, Sand- und Tongruben) sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse als selbstständige Vorhaben	verboten	verboten	

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
4. Bohrungen	verboten	verboten; zulässig sind Bohrungen ohne Eingriff in das Grundwasser	
5. Erschließung von Grundwasser und Oberflächenwasser zur Wärme- oder Kältengewinnung	verboten	verboten	verboten; zulässig sind Wasser- Wasser-Wärmepumpen mit Zwischenkreislauf und Wasser -ohne weitere Zusätze- als Wärmeträgerflüssigkeit im Zwischenkreislauf unter Beachtung der geltenden Rechtslage
6. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Freilegen und Ableiten von Grundwasser	verboten	verboten	verboten; zulässig ist die Grundwassernutzung zu kleingärtnerischen Zwecken
7. Erdwärmesonden	verboten	verboten	verboten; ausgenommen sind Sonden bis zur Basis des oberen Grundwasserleiters und unter Verwendung von Wasser als Wärmeträgerflüssigkeit im Sondenkreislauf -ohne weitere Zusätze- sowie unter Beachtung der geltenden Rechtslage

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
8. Erdwärmekollektoren (Flächenkollektoren, Grabenkollektoren, Erdwärmekörbe) und thermoaktive erdberührte Bauteile	verboten	verboten	verboten; zulässig sind Vorhaben, die nachweislich ohne Grundwassereingriff erfolgen
9. Sprengungen	verboten	verboten	
10. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (Tiefengeothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden (Fracking)	verboten	verboten	
11. Errichten und Erweitern von Schießständen oder Schießplätzen im Freien	verboten	verboten; zulässig wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
12. Errichten und Erweitern von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten	
13. Errichten und Erweitern von Fischteichen	verboten	verboten; ausgenommen sind kleine Zierteiche oder ähnliche kleine Wasserbecken mit Abdichtung sowie ohne Anschluss an oberirdische Gewässer	
14. Militärische Handlungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten	verboten	
15. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	



	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
16. Motorsportveranstaltungen im Freien	verboten	verboten	verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und Wartungs- und Reparaturarbeiten auf flüssigkeitsdichten Flächen ausgeführt werden
17. vorübergehendes Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlagern	verboten	verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
18. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Gleisanlagen	verboten	verboten; zulässig im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und unter Beachtung der Anwendungsbestimmungen der Mittel	

## § 9

### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beschäftigte / Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens oder der Aufsichtsbehörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

## § 10

### **Befreiung**

- 1) Auf Antrag kann von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Wasserschutzgebietsverordnung Befreiung erteilt werden, wenn
  - a) der bezweckte Schutz auch ohne deren Einhaltung erreicht werden kann oder
  - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  - c) ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
  - d) die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar ist oder
  - e) die sofortige Durchführung der Regelung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- 2) Eine Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- 3) Die Befreiung kann mit Bedingungen und / oder Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen, nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das

Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

- 4) Über Anträge auf Befreiung entscheidet das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis als untere Wasserbehörde.
- 5) Eine Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Diese Gestattung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erteilt werden.  
Verfahrensrechtliche Konzentrationsregelungen nach übergeordneten Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Ausnahmen**

Die Verbote des § 3 und der §§ 5 bis 8 gelten nicht

1. für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen, wobei solche Maßnahmen mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung einvernehmlich abzustimmen sind und
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden.  
Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Ziffer 7a und 8 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz für Baden - Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

- b) einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 3 sowie 5 bis 8 oder einer Nebenbestimmung nach § 10 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
- c) den Duldungspflichten nach § 9 dieser Verordnung nicht nachkommt.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig werden
  - a) die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 26.07.1977 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlage „Schwetzinger Hardt“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Kurpfalz, Sitz Heidelberg, und
  - b) die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 26.07.1977 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Schwetzinger Hardt“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Kurpfalz, Sitz Heidelberg, vom 17.12.1996aufgehoben.

Heidelberg, den 23.03.2022.

Gezeichnet:

Stefan Dallinger  
(Landrat)

Beglaubigt:

Kühn

#### Rechtskraftvermerk:

Die vorstehende Verordnung vom 23.03.2022 wurde ordnungsgemäß verkündet und trat am 15.04.2022 in Kraft.

#### Verkündungshinweis:

Gemäß § 97 Abs. 1 Wassergesetz (WG) ist eine Verletzung der in § 95 Absatz 2 bis Absatz 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürstenanlage 38 - 40, 69115 Heidelberg schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.